

Daniel Staffelbach  
Artherstrasse 28c  
6300 Zug

Tel.P.  
Tel.G.  
Tel.dir.

041 /712 04 65  
01 /265 75 11  
01 /265 76 50

Kanzlei Stadt Zug  
Postfach  
6301 Zug

Zug, 31. Oktober 2000/am

### **Interpellation**

#### **zum Rahmenkredit gemäss Beschluss Nr. 1184 vom 7. September 1999 des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug zur Verbesserung der Infrastruktur des öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrs**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 1999 beschloss der Grosse Gemeinderat von Zug, dass zu Lasten der Investitionsrechnung ein Rahmenkredit von CHF 500'000.-- für die Verbesserung der Infrastruktur des öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrs zu bewilligen sei. Der Stadtrat wurde mit dem Vollzug beauftragt. Gegen diesen Beschluss des Grossen Gemeinderates reichte ich beim Regierungsrat des Kantons Zug Beschwerde ein. Ich begründete dies zur Hauptsache damit, dass kein verbindliches Programm zum Rahmenkredit durch den Stadtrat vorgelegt und durch den Gemeinderat verabschiedet worden sei. Der Stadtrat hatte anlässlich seiner Vorlage folgende Ideen unverbindlich geäussert, welche mit diesem Kredit finanziert werden sollten: "Fusswegkonzept, Fussgängerkarte, Steuerung der Lichtsignalanlagen zu Gunsten Fussgänger und/oder Bus, Velokonzept, Velokarte, Fördern von Veloabstellanlagen, Umgestaltung Busspuren Alpenstrasse, Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit bei Bushaltestellen, neue Buswartehäuschen, Informationsstellen bei Haltestellen, Wegweiser zu den Bushaltestellen etc."

Der Regierungsrat wies meine Beschwerde ab. Dagegen erhob ich Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Mit Urteil vom 26. September 2000 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zug meine Beschwerde ebenfalls ab mit folgender Begründung:

"Der Bericht und Antrag des Stadtrates vom 1. Juni 1999 enthält eine Reihe von Massnahmen für den Fussgängerbereich, den Veloverkehr und den öffentlichen Verkehr. Die Massnahmen seien - ohne Verbindlichkeit - bis ins Jahr 2004 zur Planung und teilweisen Realisierung vorgesehen. Die Zwecksetzung und die Programmangaben betreffen hier ein Gebiet, in welchem der Einwohnergemeinde Grenzen gesetzt sind, da das Strassenverkehrsrecht Sache des Bundes ist und die Kantonsstrassen in der Zuständigkeit des Kantons liegen. Der Busbetrieb ist nicht kommunal. In sachlicher Hinsicht wie auch nach der Höhe des Kredites ergibt sich eine Abgrenzung bzw.

Verdeutlichung der Programmangaben. Wegen dieser sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen bewirken die vorliegenden Programmaufgaben einen wesentlich höheren Konkretisierungsgrad als dies in den vom Beschwerdeführer vergleichsweise genannten Beispielen einer Verbesserung der Schulen oder Verbesserung des wirtschaftlichen Umfeldes der Fall wäre. Ein solcher Rahmenkredit müsste, insbesondere wenn auch noch ein höherer Betrag beschlossen werden sollte, wohl ganz anders gewertet werden. Insofern ist der Betrachtung des Beschwerdeführers, der für eine strengere Praxis plädiert, nicht jede Berechtigung abzuspochen. Das Gericht pflichtet dem Regierungsrat bei, dass bei der Beurteilung des Ermessens die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden müssen."

Ich bitte Sie, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche konkreten Projekte sind in Bezug auf den oberwähnten Beschluss des Grossen Gemeinderates bereits in der Stadtverwaltung in Planung oder allenfalls ausgeführt worden?
2. Gehe ich richtig in der Annahme, dass der Stadtrat tunlichst vermeiden wird, Projekte zur Planung in Auftrag zu geben oder gar ausführen zu lassen, welche dem oben zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug widersprechen? D.h. gehe ich richtig in der Annahme, dass sich der Stadtrat der Stadt Zug in Bezug auf die Ausführung auf diejenigen Projekte beschränken wird, welche über die vom Verwaltungsgericht erwähnte gesetzliche Grundlage verfügen?
3. Gehe ich richtig in der Annahme, dass der Stadtrat der Stadt Zug darauf verzichten wird, Projekte durchzuführen, welche in die Kompetenz des Kantons (Kantonsstrassen) oder des Bundes (SBB) gehören, welche mit dem öffentlichen Verkehr, insbesondere mit dem Bus, im Zusammenhang stehen, welche nicht als Investitionen angesehen werden können u.a.m.?
4. Wie stellt sich der Stadtrat die Kontrolle der Ausgaben im Rahmen des vorerwähnten Kredites vor? Ist der Stadtrat bereit, regelmässig, quartalsweise die Geschäftsprüfungskommission und/oder den Grossen Gemeinderat über die durch diesen Kredit finanzierten und umgesetzten Projekte zu orientieren?

Ich bitte Sie um schriftliche Beantwortung der oberwähnten Fragen und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

sig. Daniel Staffelbach